

# Merkblatt zur Eintragung in das Wählerverzeichnis bei Kommunalwahlen

## Umzug innerhalb des Landkreises

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

am 8. März 2026 finden Gemeinde- und Landkreiswahlen statt.

Zum Stichtag 25. Januar 2026 (42. Tag vor der Wahl) werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ihres von der Gemeinde gebildeten Stimmbezirks eingetragen.

Sie sind nach dem Stichtag 25. Januar 2026 in eine andere Gemeinde innerhalb des Landkreises umgezogen und bleiben damit für die Wahl des Landrats und des Kreistags wahlberechtigt.

Grundsätzlich bleiben Sie nach § 15 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung im Wählerverzeichnis Ihrer bisherigen Gemeinde verzeichnet, in das Sie zum Stichtag 25. Januar 2026 (42. Tag vor der Wahl) eingetragen wurden. Sie können dann entweder im entsprechenden Wahllokal dieser Gemeinde wählen, oder entsprechend dem Wahlscheinantrag auf Ihrer Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein beantragen.

Sie haben aber auch die Möglichkeit, die Eintragung in das Wählerverzeichnis in Ihrer neuen Gemeinde zu beantragen, wenn Sie im entsprechenden Wahllokal der neuen Gemeinde wählen wollen.

Der Antrag muss **bis zum 15. Februar 2026** (21. Tag vor der Wahl) bei Ihrer neuen Gemeinde gestellt werden.

Er muss schriftlich oder zur Niederschrift, per Fax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gestellt werden. Er kann **nicht** telefonisch gestellt werden.

In Ihrem Antrag müssen Sie Ihren Vor- und Familiennamen, Ihr Geburtsdatum sowie Ihre Anschrift in der neuen Gemeinde angeben. Ihre alte Gemeinde wird über Ihre Eintragung im Wählerverzeichnis der neuen Gemeinde informiert (§ 15 Abs. 3 Satz 4 GLKrWO), um Sie aus ihrem Wählerverzeichnis streichen zu können.

Stellen Sie keinen Antrag oder erst nach dem 15. Februar 2026 (21. Tag vor der Wahl), so verbleiben Sie im Wählerverzeichnis Ihrer alten Gemeinde eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung